

## Beschlussvorlage

VZD/1727/2024/GMÖ

### Wahl- bzw. Losverfahren zur Zuteilung der Mitglieder für den Sozialausschuss

Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste / Verfasser: Dräger, Susanne	Erstellungsdatum: 07.07.2024 <b>Status: öffentlich</b>
--	---

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
17.07.2024	Gemeindevertretung Mönchhagen

#### **Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Wahl von Ausschussmitgliedern hängt von der politischen Zusammensetzung der Gemeindevertretung ab. Wenn Fraktionen und Zählgemeinschaften bestehen, erfolgt die Besetzung der Ausschüsse und weiterer Mitglieder gemäß §32a der KV M-V (Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

Bestimmt dieses Gesetz, dass die Besetzung eines Gremiums oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt, kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich auf die Personen verständigen, mit denen das Gremium besetzt wird oder die zum Mitglied des Gremiums bestellt werden. Gelingt dies nicht, teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu.

Die Zuteilung der Sitze richtet sich laut §32a Abs. 2 KV M-V nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Bei der Ermittlung des Stärkeverhältnis und der Zuteilung der Sitze werden nur Fraktionen und Zählgemeinschaften berücksichtigt, die ihre Bildung bei dem Vorsitzenden auf Aufforderung hin angezeigt haben. Sofern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion noch einer Zählgemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze ebenfalls wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln. (gilt dann als gesetzliche Zählgemeinschaft)

Sollten keine Fraktionen und Zählgemeinschaften gegründet worden sein, kann das Zuteilungs- und Benennungsverfahren nicht durchgeführt werden. Die Rechtsfolge ist, dass somit alle Gemeindevertreter eine sogenannte gesetzliche Zählgemeinschaft bilden.

Für die sogenannten gesetzlichen Zählgemeinschaften wurde in § 32a Abs. 3 eine Regelung geschaffen. Danach findet eine Wahl statt, bei der nur die Mitglieder der gesetzlichen Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Wahl berechtigt sind.

Diese Wahl ist dann eine Mehrheitswahl im Sinne von §32 Abs.1 KV M-V, da die Verhältniswahl nach §32 Abs.2 alter Fassung in der Kommunalverfassung nicht mehr vorgesehen ist. Hier gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze, wonach gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Die Mitglieder haben bei der Wahl so viele Stimmen, wie Ausschusssitze zu besetzen sind. Bei einer geheimen Abstimmung muss dann mit Stimmzetteln gearbeitet werden, bei der dann jedem Wähler die Anzahl der Stimmen auch mitgeteilt wird. Bei der gesetzlichen Zählgemeinschaft von mehr als 1/3 haben nur deren Mitglieder Vorschlags- und Stimmrecht und die anderen Sitze werden

weiter nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren vergeben.

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Mönchhagen gehören **fünf** Gemeindevertreter und **vier** sachkundige Einwohner dem Sozialausschuss an. Stellvertreter werden nicht benannt. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden laut Geschäftsordnung zuerst verteilt. Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählgemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Gemeindevertreter tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Vorsitzenden / Bürgermeister zu richten.

**Finanzierung:**

keine Auswirkungen

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönchhagen hat sich auf ihrer konstituierenden Sitzung am 17.07.2024 einvernehmlich auf folgende vier sachkundige Einwohner und fünf Gemeindevertreter für die Besetzung des Sozialausschuss geeinigt:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ |          |

oder

2. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Mönchhagen teilt den Fraktionen und Zählgemeinschaften auf der konstituierenden Sitzung am 17.07.2024 die neun zu besetzenden Sitze für den Sozialausschuss wie folgt zu:  
(ersten vier Sitze sachkundige Einwohner (s.E.) und letzten fünf für Gemeindevertreter (GV))

Fraktion / Zählgemeinschaft 1 _____:	_____ Sitze für s.E. / _____ Sitze für GV
Fraktion / Zählgemeinschaft 2 _____:	_____ Sitze für s.E. / _____ Sitze für GV
Fraktion / Zählgemeinschaft 3 _____:	_____ Sitze für s.E. / _____ Sitze für GV

Die Aufforderung zur Anzeige eventuell gebildeter Fraktionen oder Zählgemeinschaften erfolgte durch den Vorsitzenden bereits vor der Sitzung oder vor Verteilung.

oder:

3. Besetzung / Teilbesetzung der Mitglieder des Sozialausschuss erfolgt durch eine Wahl:

4. eventuelle Losverfahren: